



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



7. März 2019

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
(60-fach)

**50. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen am 15. März 2019**

**Tagesordnungspunkt: Gutachterliche Untersuchung „Evaluation
des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende ich in der
Anlage den Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

**Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 15. März 2019 zum Tagesordnungspunkt:**

***Gutachterliche Untersuchung
„Evaluation des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“***

Mitte 2015 wurde das Büro synergon aus Köln in Kooperation mit Prof. Dr. Oebbecke aus Münster mit der Durchführung einer Evaluation des nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetzes beauftragt. Unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Akteure aus dem Bereich der Denkmalpflege (u.a. Kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Fachämter, Bezirksregierungen) wurden schwerpunktmäßig die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und deren Vollzug untersucht. Der Bericht wurde dem Landtag im September 2018 zur Verfügung gestellt. Am 18.01.2019 standen die Gutachter Jörg Beste und Prof. Dr. Oebbecke in einem Gespräch im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen für Fragen zur Verfügung.

Das Evaluationsgutachten stellt auf der Grundlage einer standardisierten schriftlichen Erhebung, von geführten Interviews, Fokusgruppengesprächen und Workshops den aktuellen Denkmalbestand, die Institutionen und ihre Arbeitsweise (mit dem Schwerpunkt auf einer Analyse der Form der Zusammenarbeit) sowie die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsfelder der verschiedenen Behörden und Institutionen dar. Zudem werden die Themen Denkmalförderung, kirchliche Denkmalpflege und Zivilgesellschaft angesprochen.

Nach Bewertung der Gutachter habe sich das Denkmalschutzgesetz insgesamt bewährt. Handlungsbedarfe und Schwächen gebe es lediglich beim behördlichen Umgang mit dem Gesetz, bei der Zusammenarbeit der Behörden und bei der Personalausstattung. Die gutachterlich vorgetragenen Handlungsoptionen und Änderungsvorschläge zielen daher vorwiegend auf Fragen der Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Behörden.

Bezüglich der strukturellen Problematiken wird eine angemessene personelle und fachliche Ausstattung der Denkmalbehörden gefordert und verschiedene Möglichkeiten diskutiert, auf welchen Ebene die Unteren bzw. Oberen Denkmalbehörden ange-

siedelt werden könnten; ohne allerdings diesbezüglich eine klare Empfehlung zu formulieren.

Bezogen auf die untersuchten Prozesse wird eine bessere Kommunikation empfohlen. Zudem sollten Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteure (Rollenpapier) klargestellt werden. Konkret wird die Einführung eines Weisungsrechts der Obersten Denkmalbehörde vorgeschlagen. Das Instrument der pauschalisierten Benehmensherstellung sollte nach Meinung der Gutachter ausgebaut und die Fristen bei der Benehmensherstellung angepasst werden.

Zudem werden Maßnahmen zur Abarbeitung der Rückstände bei der Denkmalerfassung vorgeschlagen (u.a. Ausschlussfrist für die Unterschutzstellungen der Kulturguterfassung bis 1918, Entwicklung eines Konzeptes für die Untersuchung und Inventarisierung der Gebäude der Nachkriegszeit).

Weiterhin betonen die Gutachter die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit sowie einer angemessen ausgestatteten Landesförderung. Konkrete Vorschläge machen die Gutachter zum Thema Sondengänger (u.a. Verschärfung der rechtlichen Voraussetzung, Erhöhung der Bußgelder). Zudem werden die Themen Denkmalrat, Umfang der Eintragungstexte, Erhaltenswerte Bausubstanz, Verbandsklagen sowie die Rolle der Kirchen kurz diskutiert.

Das Evaluationsgutachten beschreibt aus Sicht des MHKBG viele Aspekte der aktuellen Rechtslage und der gegenwärtigen Praxis. Insbesondere benennt es auch einige der bestehenden Probleme. Insofern stellt es grundsätzlich eine gute Grundlage für den erforderlichen Diskussionsprozess dar.

Allerdings reichen die untersuchten Aspekte nicht aus, um die Frage der Angemessenheit und Zukunftsfähigkeit der bestehenden rechtlichen Regelungen zu bewerten und einen möglichen Fortentwicklungsbedarf des Gesetzes zu beurteilen.

Insofern sind bestimmte der vorgetragenen Änderungsvorschläge isoliert betrachtet sicherlich sinnvoll (z.B. Gewährleistung einer angemessenen personellen und fachlichen Ausstattung der Denkmalbehörden, Anpassung von Fristen, Erarbeitung eines Rollenpapiers zu der Aufgabenverteilung). Allerdings ist eine angemessene Beurteilung der Einzelvorschläge nur im Kontext weiterer Fragen möglich.

Zu den vertiefend zu diskutierenden Aspekten gehören nach Ansicht des MHKBG u.a. folgende Fragestellungen:

- a) werden die Interessen und Anforderungen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Denkmäler in den gesetzlichen Grundlagen hinreichend berücksichtigt,
- b) wie ist das Verhältnis zwischen den Kommunen und den Fachämtern für Bau- und Bodendenkmalpflege auszugestalten (z.B. Aufgabenverteilung, Verfahren, Fristen),
- c) welche Behördenstruktur ist angemessen, um eine wirkungsvolle Denkmalpflege durchzusetzen und qualifizierte Ansprechpartner zu gewährleisten,
- d) welche rechtlichen Grundlagen werden benötigt um einen angemessenen Schutz der UNESCO-Welterbestätten in NRW zu gewährleisten,
- e) welcher rechtlichen Grundlagen bedarf es, um eine Anpassung von Denkmälern an sich verändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen zu ermöglichen (z.B. Barrierefreiheit, Einsatz erneuerbare Energien, Brandschutz, Nutzungsmöglichkeiten) ohne das Denkmal dabei zu gefährden,
- f) ist das bestehende Instrumentarium für den Umgang mit den potentiellen Denkmälern der Nachkriegszeit noch ausreichend und angemessen (z.B. Kriterien für Denkmäler, Denkmalkategorien, Fragen der Inventarisierung)?

Das vorliegende Evaluationsgutachten kann einige Aspekte für die erforderliche Diskussion beitragen. Mittlerweile hat es weitere mündliche und schriftliche Äußerungen verschiedenster Akteure gegeben. Zudem ist ein vergleichender Blick in die rechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer, aber auch in die Regelungen einzelner europäischer Länder, und die Auswertung der aktuellen Rechtsprechung und des Schrifttums erforderlich. Nicht zuletzt werden sich aus der für den 15.03.2019 angesetzten Anhörung weitere Hinweise ergeben.

Auf dieser Grundlage wird das MHKBG konkrete Vorschläge für eine Novelle des Denkmalschutzgesetzes erarbeiten und in einem breiten Beteiligungsprozess diskutieren.